

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/5/3 1Ob555/94, 3Ob520/94 (3Ob559/95), 1Ob166/98p, 7Ob212/06m, 5Ob52/18k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.05.1994

Norm

ABGB §932 IIIa

ABGB §932 V

ABGB §932 VI, ABGB §933 I

ABGB §1167

Rechtssatz

Der Gewährleistungsberechtigte kann selbst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist das rechtzeitig erhobene Wandlungsbegehr durch ein hilfsweise gestelltes Verbesserungsbegehr ergänzen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 555/94

Entscheidungstext OGH 03.05.1994 1 Ob 555/94

- 3 Ob 520/94

Entscheidungstext OGH 30.08.1995 3 Ob 520/94

Veröff: SZ 68/152

- 1 Ob 166/98p

Entscheidungstext OGH 25.08.1998 1 Ob 166/98p

Auch; Beisatz: Das, was für die Perpetuierung der Gewährleistungseinrede durch fristgerechte Mängelanzeige gilt, ist in gleicher Weise auf die Perpetuierung des Gewährleistungsrechts durch Klage anzuwenden, soweit letztere nur fristgerecht und auf den Mangel gestützt eingebracht wurde. (T1)

- 7 Ob 212/06m

Entscheidungstext OGH 29.11.2006 7 Ob 212/06m

Beisatz: Daher ist der Präklusionseinwand der Beklagten nicht berechtigt, wenn die Klägerin ihren Anspruch schon in der Klage auch auf Gewährleistung gestützt, aber erst in der Verhandlung am 9. 11. 2005 erstmals als Gewährleistungsbehelf Preisnachlass geltend gemacht hat. (T2); Beisatz: Hier: Rechtslage vor dem Inkrafttreten des GewRÄG, BGBI I 2001/48. (T3)

- 5 Ob 52/18k

Entscheidungstext OGH 15.05.2018 5 Ob 52/18k

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0018683

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at